

## Wer wählt wen?

Grundsätzlich wählen alle Wahlberechtigten den örtlichen Personalrat ihrer Schule, den GPRLL des Schulamts, in dessen Bereich die Schule liegt, sowie den HPRLL. Bei bestimmten Fallgestaltungen kann es davon jedoch Abweichungen bzw. Besonderheiten geben, die im Folgenden dargestellt werden.

### Abgeordnete Beschäftigte

Voll abgeordnete Lehrkräfte behalten das Wahlrecht zum örtlichen Personalrat an der bisherigen Dienststelle, wenn die Abordnung an eine andere Schule drei Monate nicht überschreitet. Sobald die Abordnung drei Monate überschritten hat, wird das Wahlrecht an der anderen Schule erworben. Zum gleichen Zeitpunkt geht das Wahlrecht an der alten Dienststelle („Stammschule“) verloren (§ 9 Abs. 2 Satz 1 HPVG). Liegt eine mindestens dreimonatige Abordnung an ein Schulamt oder das HKM vor, wird das Wahlrecht zum dortigen Dienststellenpersonalrat erworben. Maßgeblich ist, ob am Wahltag die drei Monate erreicht sind oder nicht.

### Teilabgeordnete Lehrkräfte

Ähnlich ist die Regelung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 HPVG für Teilabgeordnete. Auch diese erwerben das Wahlrecht für den örtlichen Personalrat an der anderen Schule, wenn die Teilabordnung am Wahltag länger als drei Monate gedauert hat. Anders als voll abgeordnete Lehrkräfte behalten diese aber das Wahlrecht in ihrer bisherigen Schule. Dabei ist aus den vorne erläuterten Gründen nicht Voraussetzung, dass sie an der Schule mit mindestens 4 Wochenstunden eingesetzt sind.

### Beschäftigte an Beratungs- und Förderzentren (BFZ)

besitzen das Wahlrecht an „ihrem“ BFZ. Das Wahlrecht an den Schulen, an denen sie „beraten und fördern“, ist dann zusätzlich gegeben, wenn sie dorthin (teil)abgeordnet oder dort kontinuierlich mindestens drei Monate tätig sind. Dies gilt auch, wenn z.B. „nur“ eine „Beauftragung“ vorliegt.



### Schulen für Erwachsene

Die Beschäftigten der

- Staatlichen Fachschule Weilburg-Hadamar
- Staatlichen Technikakademie Alsfeld und der
- Staatlichen Zeichenakademie Hanau

wählen nicht den Gesamtpersonalrat beim Staatlichen Schulamt, in dessen regionalen Bereich ihre Schule liegt, sondern den GPRLL beim Staatlichen Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg, weil diesem Staatlichen Schulamt die Dienst- und Fachaufsicht über die genannten Schulen übertragen ist.

Lehrkräfte der sonstigen Schulen für Erwachsene wählen den GPRLL beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis, weil diesem Schulamt die Dienst- und Fachaufsicht über die Schulen für Erwachsene übertragen worden ist.

### Ausbildungsbeauftragte

haben zusätzlich zum Wahlrecht für den Schulpersonalrat das Wahlrecht für den Personalrat des Studienseminars.

### Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder

wählen neben dem Personalrat am Studienseminar auch den Schulpersonalrat der Schule, an die sie rückabgeordnet sind, sowie den GPRLL und den HPRLL. Die Wahlhandlung für alle Personalräte erfolgt in der Schule.

### Studienseminarleiterinnen und Studienseminarleiter

Ohne Rückabordnung an eine Schule wählen die Leiterinnen und Leiter (nur) den Seminarpersonalrat, nicht aber den Schulpersonalrat. Außerdem besitzen sie das Wahlrecht zum HPRLL.

Da in übergeordneten Angelegenheiten die Hessische Lehrkräfteakademie (zumindest lt. ihrer Geschäftsordnung) für sie zuständig ist, besitzen sie auch das Wahlrecht für den Personalrat der Hessischen Lehrkräfteakademie und für den HPR-Kultus. Ein solches Doppelwahlrecht besteht trotz der Zuständigkeitsregelung des § 83 HPVG.

Die Leiterinnen und Leiter besitzen kein Wahlrecht zum Gesamtpersonalrat, da dieser für Fragen der Se-

minarleiterinnen und Seminarleiter und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter nicht zuständig ist.

### Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Studienseminarleitung

Da für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Studienseminarleitung die Hessische Lehrkräfteakademie (zumindest laut ihrer Geschäftsordnung) zuständig ist, haben diese ein Doppelwahlrecht. D. h. sie besitzen sowohl das Wahlrecht für den Studienseminarpersonalrat und den HPRLL als auch für den Personalrat der Hessischen Lehrkräfteakademie und den HPR-Kultus. Wenn sie an einer Schule unterrichten, besitzen die Stellvertreterin und der Stellvertreter außerdem dann auch das Wahlrecht zum Schulpersonalrat und zum GPRLL.

### Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV)

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst wählen den Personalrat des Studienseminars (§ 108 Abs. 1 Satz 1 HPVG). Sie wählen außerdem den Personalrat an der Schule, der sie zur Ableistung der Ausbildung zugewiesen sind, und den „dortigen“ GPRLL sowie den HPRLL (§ 108 Abs. 2 HPVG). Die Wahlhandlung erfolgt in der Schule.